

ARCHIV
DES LANDTAGES
NORDRHEIN-WESTFALEN
A 04 06

K-1 S.

Der Vorsitzende des Vorstandes



5010 Bergheim
Paffendorfer Weg 42
Telefon 0 22 71/88-0
Telefax 0 22 71/88 21 0

Erftverband Postfach 1320 5010 Bergheim

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

4000 Düsseldorf 1

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
Na/Ne

Bearbeiter 88-
Herr Nachtigal - 2 71

Datum
18.08.1992

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Erftverband (ErftVG)
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/35 17

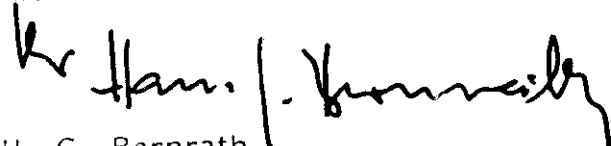
Sehr geehrte Frau Präsidentin,

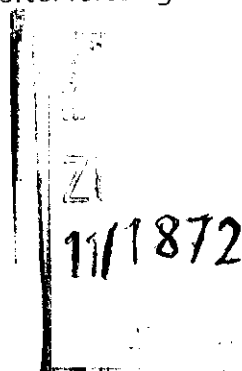
zum Änderungsgesetz über den Erftverband hat die Delegiertenversammlung in ihrer 49. Sitzung am 30.06.1992 die beiliegende Stellungnahme beschlossen.

Bei der Erarbeitung der Stellungnahme hat der Arbeitskreis, gebildet aus Delegierten aller Mitgliedergruppen im Verband, besonderes Gewicht auf die Formulierung der Paragraphen zur Wahl der Delegierten gelegt.

Gemäß Absprache mit Ihrem Haus leite ich die Stellungnahme bereits in 150 Exemplaren gedruckt zu und bitte um Weiterleitung an die befaßten Ausschüsse.

Mit freundlichen Grüßen


H. G. Bernrath



Anlagen

ERFTVERBAND

Novellierung des Erftverbandgesetzes (ErftVG)

hier: Stellungnahme des Verbandes

Der Novellierungsentwurf - Stand April 1991 - verursachte bereits große Unruhe im Verband, weil die Verbandsorgane aufgrund der bisherigen Verbandsarbeit und der bestehenden Organstruktur keine Notwendigkeit zur Änderung des bestehenden Gesetzes erkennen. Die Begründungen der Landesregierung führen im Erftverband nicht zu einer anderen Beurteilung. Die Einführung einer Arbeitnehmermitbestimmung in der vorgesehenen Form wird abgelehnt.

Eine Änderung des Gesetzes in allernächster Zeit könnte auch die laufenden Bemühungen der Verbandsorgane zur Übernahme von Abwasserbehandlungsanlagen als Folge des novellierten § 54 LWG empfindlich stören. Unbeschadet der Forderung, eine Änderung des Erftverbandgesetzes auf unbestimmte Zeit aufzuschieben, wird angeregt, zumindest eine Novellierung so lange zurückzustellen, bis die Aufgabenübernahme im Zusammenhang mit § 54 LWG abgeschlossen ist.

§ 2 - Aufgaben des Verbandes

Die Formulierung zur Aufgabenzuständigkeit "oberirdische Gewässer" ist neu formuliert. Es besteht die Frage, ob damit eine Aufgabenerweiterung verbunden ist. Bisher hat sich die Aufgabe zur Unterhaltung der oberirdischen Gewässer im Zusammenhang mit der Regelung im § 91 LWG in der Praxis dahin gestellt, daß der Verband die wasserwirtschaftlich bedeutsamen Gewässer im Einzugsgebiet unterhält, also nicht sämtliche Gewässer. Zwar ist hier durch den Referenten des Gesetzentwurfes bereits ausgeführt worden, daß über den bisherigen Status hinaus keine Änderung beabsichtigt ist und sich dies auch aus der Erläuterung und im Zusammenhang der bisherigen Aussagen bei anderen Verbänden ergibt.

Gleichwohl soll diese Stellungnahme verdeutlichen, daß auch aus der Sicht des Verbandes selbst, keine Aufgabenerweiterung dahin beabsichtigt ist, eine Zuständigkeit für sämtliche Gewässer im Einzugsgebiet zu erhalten.

Die Aufgabe in § 2 Abs. 1, Ziffer 1 "Erforschung und Beobachtung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse im Zusammenhang mit dem Braunkohlenabbau", sollte den Einschub erhalten, "insbesondere" im Zusammenhang mit dem Braunkohlentagebau, denn auf die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse im Erftverbandsgebiet wirken sich in nicht unerheblichem Maße auch Gewässerbenutzungen Dritter aus (z.B. Grundwasserförderungen der öffentlichen Wasserwerke sowie Grundwasserentnahmen einer Vielzahl gewerblicher Unternehmen und privater Grundwasserförderer, u.a. Brennereien, Zuckerfabriken, Gartenbaubetriebe, zahllose Hausbrunnen).

§ 5 - Verbandsgebiet

Die Neufassung des § 5 zum Verbandsgebiet bestimmt ausdrücklich den Ausschluß der Gemeinde Alfter aus dem Verbandsgebiet. Es liegt insoweit ein Systembruch vor, als die Gemeinde Alfter mit Teilflächen sogar im Einzugsgebiet der Erft gelegen ist und nicht bloß im Verbandsgebiet. Es ist dies die einzige Ausnahme, wo der Verband in seinem Einzugsgebiet beschnitten ist.

Die Stadt Wesseling liegt nicht im Einzugsgebiet der Erft, wohl aber müßte sie vom Verbandsgebiet erfaßt sein, denn von ihr gehen ganz erhebliche wasserwirtschaftliche Einwirkungen durch die Wasserförderung der dort ansässigen Industrie aus. Die Aufgabenstellung des Verbandes muß diese Wassermengen mit in die Bilanzbetrachtung einbeziehen. Folglich müßte die Mitgliedschaft der dortigen Betriebe in der gleichen Form sichergestellt werden, wie es für die anderen Betriebe im Verbandsgebiet der Fall ist, da auch so nur ein beitragsmäßiger gerechter Ausgleich aller gegeben ist. Der Blick auf die Karte macht es auch deutlich, daß die östliche Verbandsgrenze immer dem Rheinverlauf zwischen Bonn und Köln folgt und nur eine Aussparung bei der Gemeinde Wesseling erfährt.

§ 6 - Mitglieder des Verbandes

Die kommunale Gruppe bedauert die Zusammenfassung beider wasserwirtschaftlichen Aufgabenstellungen in einer Gruppe. Sie hält die derzeitige Trennung der kommunalen Gruppen einerseits nach Abwasserreinigungszuständigkeiten und andererseits nach Gewässerunterhaltungszuständigkeiten für geeigneter.

Die Gruppe 8 "Wasserförderung" ist in der Neufassung der Ziffer 5 nicht mehr inhaltsgleich. Unternehmen der Wasserversorgung sind nach der Neufassung nur noch dann Mitglieder, wenn sie auch selbst Wasser fördern, während die frühere Bestimmung auch dann eine Mitgliedschaft vorsah, wenn sie nicht zugleich Eigentümer der Gewinnungsanlagen sind, aber Eigentümer der Verteilungsnetze.

Die Neufassung der ehemaligen Gruppe "gewerbliche Industrie und Mühlen" wird insoweit bedauert, als nur noch die gewerbliche Industrie Zwangsmitglied ist. Die Mühlenbesitzer jedoch nur dann Mitglied werden, wenn sie Anlaß zu Arbeiten des Verbandes geben, die einen Mindestbeitrag übersteigen.

§ 15 - Delegiertenversammlung

Die Veränderung der Organstruktur ist wohl die nachhaltigste Änderung durch dieses Novellierungsvorhaben und stellt den größten Einschnitt in die Tätigkeit des Verbandes dar. Damit ist die Sorge um die Kontinuität der sachbezogenen Arbeit im Verband angesprochen.

Die teils geänderten Repräsentanzen finden nicht die ungeteilte Zustimmung aller Mitglieder. Insbesondere wird der Wegfall der Mühlenbetriebe als Minderheitenschutz beklagt.

Diese Veränderung ist auch für die Gruppe "gewerbliche Industrie" von besonderer Bedeutung, die bisher eine Gemeinschaftsvertretung der Gruppen 4 und 5 dargestellt hat, und sich jetzt weiter

selbst geschwächt sieht. Von den insgesamt 660 Mitgliedern, die es im Verband gibt, stellt die Gruppe 6 alleine fast 500 Mitglieder und sieht sich deshalb in der Repräsentanz der Delegiertenversammlung nicht ausreichend vertreten.

§ 16 - Wählbarkeit

Die Wählbarkeitsregelung ist immer schon vom Verband mit der Auswirkung angesprochen worden, daß sie Ratsmitgliedern unmöglich macht, ihre Kommune zu vertreten, wenn sie im Hauptberuf Beschäftigter z.B. bei Rheinbraun oder RWE sind, weil dies das dort bestehende Dienst- und Arbeitsverhältnis zu einem anderen Mitglied hindert, während anders das Ratsmitglied aber seinen Arbeitgeber Rheinbraun oder RWE im Verband vertreten könnte, da das Ratsmandat kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis darstellt. Diese Auswirkung muß insbesondere mit dem Blick auf das sogen. Politikerprivileg gesehen werden (§ 17 Abs. 1). Im übrigen wird angeregt, im Abs. 1 bei der Vertretungsberechtigung den Bezug "bei juristischen Personen" zu streichen, damit auch eine rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis die Wählbarkeit ermöglicht.

§ 24 - Verbandsrat

Grundsätzlich wird bedauert, daß teils eine mindere Gruppenpräsenz als im alten Vorstand, so z.B. bezüglich der Streichung des Vertreters der Landwirtschaft, vorgesehen ist. Dabei wird nicht verkannt, daß sich der Aufgabenrahmen von einem Leitungsorgan weg und hin zu einem Kontrollorgan für den neuen hauptamtlichen Vorstand verändert hat.

Auch wird die Arbeitnehmermitbestimmung vom Grundsatz her als falsch und systemwidrig angesehen.

Die nachfolgend umgedruckten §§ 15 - 20 ErftVG stellen den einvernehmlich erarbeiteten Vorschlag zur Wahl der Delegierten dar:

§ 15 - Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung besteht aus insgesamt 102 Delegierten.
- (2) Den Mitgliedergruppen gemäß § 6 Abs. 1 Nrn. 1 - 6 ErftVG werden 100 Delegiertensitze zugeordnet, wobei jede dieser Mitgliedergruppen zunächst fünf Delegiertensitze erhält. Weitere 70 Sitze werden unter diesen Mitgliedergruppen im Verhältnis ihrer Beitragsleistungen verteilt, wobei eine Mitgliedergruppe insgesamt nicht mehr als 66 Delegierte haben darf.
- (3) Das Mitglied gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 entsendet einen Delegierten aus der Erftfischerigenossenschaft Bergheim. Der Delegiertenversammlung gehört ferner ein Delegierter an,

der gewähltes Mitglied der Landwirtschaftskammer Rheinland ist und von dieser entsandt wird.

- (4) Die Zahl der auf die einzelnen Mitgliedergruppen gemäß Absatz 2 entfallenden Delegiertensitze wird vom Vorstand aufgrund der Beitragsleistungen der einzelnen Mitglieder der jeweiligen Mitgliedergruppe nach dem d'hondtschen Höchstzahlverfahren ermittelt und jedem beitragszahlenden Mitglied der Mitgliedergruppen bekanntgemacht. Bei der Ermittlung der Beiträge sowie der Beitragseinheiten gemäß Abs. 5 ist der durchschnittliche Jahresbeitrag aus den letzten drei Jahren zugrunde zu legen; bei einer Mitgliedschaft von weniger als drei Jahren gilt der letzte vor der Delegiertenversammlung vom Vorstand festgesetzte Jahresbeitrag. Solange Jahresbeiträge einzelner Mitglieder noch nicht feststehen, gilt der vom Vorstand festgesetzte Beitrag. Die Abwasserabgabe gemäß § 65 Abs. 2 LWG sowie die Beiträge gemäß § 38 ErftVG bleiben bei der Ermittlung der Beiträge sowie der Beitragseinheiten unberücksichtigt.
- (5) Ein Mitglied entsendet in die Delegiertenversammlung so viele Delegierte, wie es aufgrund seiner Jahresbeiträge volle Beitragseinheiten erreicht. Die Beitragseinheit eines Mitgliedes ergibt sich aus dem Verhältnis seines Mitgliedsbeitrages zum Gesamtbeitrag der Mitgliedergruppe multipliziert mit der auf die Mitgliedergruppe entfallenden Anzahl an Delegiertensitzen. Die Beitragseinheit wird vom Vorstand ermittelt und listenmäßig jedem Mitglied der Gruppe mit der Aufforderung bekanntgegeben, innerhalb einer bestimmten Frist seine Delegierten gegenüber dem Vorstand zu benennen.
- (6) Die Mitglieder einer Mitgliedergruppe mit Jahresbeiträgen, die eine volle Beitragseinheit nicht erreichen oder darüber hinausgehen (Beitragsteileinheiten), werden zu einer Wahlversammlung vom Vorstand eingeladen, um die Delegierten für die noch unbesetzten Delegiertensitze der Mitgliedergruppe sowie einen ersten und zweiten Nachfolger für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Delegierten zu wählen.
- (7) Kein Mitglied darf mehr als zwei Fünftel aller Delegierten der Delegiertenversammlung stellen. Die über zwei Fünftel aller Beitragseinheiten hinausgehenden Beiträge eines Mitglieds berechtigen nicht zur Entsendung von Delegierten oder zur Beteiligung an der Wahlversammlung.

§ 16 - Voraussetzungen für die Wahl und Entsendung von Delegierten

- (1) Delegierter gemäß § 15 Abs. 5, 6 kann nur sein, wer selbst Mitglied des Verbandes ist, wer bei dem Mitglied beruflich tätig ist, wer vertretungsberechtigt ist oder den Organen des Mitgliedes angehört.
- (2) Eine Mitgliedergruppe darf nicht durch solche Delegierte vertreten sein, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einem Unternehmen oder einer Körperschaft einer anderen Mitgliedergruppe stehen.

- (3) Der Delegierte gemäß § 15 Abs. 3, Satz 2 darf nicht Mitglied oder Pächter eines Mitgliedes sein.
- (4) Gehören Gebietskörperschaften einer Mitgliedergruppe an, dürfen nicht mehr Vertreter der Verwaltungen als Mitglieder der Vertretungen der Gebietskörperschaften zu Delegierten gewählt bzw. entsandt werden.

§ 17 - Einberufung, Leitung der Versammlungen der Mitgliedergruppen

- (1) Die Mitglieder werden vom Verbandsratsvorsitzenden als Wahlleiter zur Wahl der von ihnen gem. § 15 Abs. 6 zu wählenden Delegierten einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung; sie muß den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung zugegangen sein.
- (2) Jedes wahlberechtigte Mitglied kann sich in der Versammlung vertreten lassen. Die mehreren Beitragsteileinheiten eines Mitglieds können nur einheitlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Versammlung wird von dem Vorsitzenden des Verbandsrates geleitet. Sie ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, wenn alle Wahlberechtigten ordnungsgemäß geladen sind.
- (4) Die Feststellungen über die Beschlußfähigkeit der Versammlungen und die Wahlergebnisse sind aufzuzeichnen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Verbandsrates und von zwei Mitgliedern, welche die Versammlung durch Zuruf bestimmt, zu unterzeichnen.

§ 18 - Wahlergebnis

- (1) Die wahlberechtigten Mitglieder einer Mitgliedergruppe sind berechtigt, Vorschläge für die Wahl der von ihrer Gruppe zu wählenden Delegierten nebst ihrer Nachfolger zu machen. Wird aus einer Mitgliedergruppe nur ein Wahlvorschlag für alle auf sie entfallenden Delegierten gemacht und stimmen alle Mitglieder dieser Gruppe dem Vorschlag schriftlich zu, so bedarf es einer Einberufung der Versammlung dieser Mitgliedergruppe nicht.
- (2) Gewählt ist, wer die höchsten Beitragsteileinheiten auf sich vereinigt. Kommt beim ersten Wahlgang eine solche Mehrheit nicht zustande, so ist eine Stichwahl durchzuführen; bei Gleichheit entscheidet das Los.

§ 19 - Wahlordnung, Wahlanfechtung

- (1) Die näheren Bestimmungen über die Wahlen zu den Verbandsorganen und über Wahlprüfungen regelt die Delegiertenversammlung in einer Wahlordnung.
- (2) Über die Anfechtung von Wahlen zu den Verbandsorganen entscheidet die Delegiertenversammlung.

§ 20 - Amtszeit der Delegierten

- (1) Die Amtszeit der Delegierten beträgt fünf Jahre. In den letzten drei Monaten vor Beendigung der Amtszeit sind die Delegierten für die nächste Amtsperiode zu benennen. Wiederwahl oder Wiederentsendung sind zulässig.

- (2) Das Amt als Delegierter erlischt vorzeitig durch Abwahl oder Abberufung, durch Ungültigkeit der Wahl aufgrund einer Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren, durch Niederlegung des Amtes, Wegfall der für die Entsendung jeweils maßgebenden Voraussetzungen, Wahl zum Mitglied des Verbandsrates, Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit, Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder Tod. Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, so ist für einen gemäß § 15 Abs. 5 entsandten Delegierten vom gleichen Mitglied ein Nachfolger zu entsenden und für einen gemäß § 15 Abs. 6 gewählten Delegierten tritt sein gewählter Nachfolger ein. In beiden Fällen erfolgt die Nachfolge für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Delegierten.